

Stellungnahme zur Änderung des Waffengesetzes von 1996

Guten Tag

Da ich seit einigen Jahren über eine Feuerwaffe verfüge und mich auch mit wachsender Begeisterung dem sportlichen Schießen widme, habe ich die Änderung des Gesetzes erwartet und sehe leider in vielen Punkten meine Befürchtungen bestätigt.

Vorschlag zur Verlässlichkeit §8. (7)

...

Die Behörde darf ein innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Meldung erstelltes Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses für diesen Betroffenen unzulässig.

...

Wenn jetzt eine Person den Test zum Beispiel mit 21 nicht besteht ist sie Ihr Leben lang gesperrt. Diese Regelung ist leider durch nichts nachzuvollziehen.

Sich verlängernde Zeiträume wären, um einen Prüfungstourismus entgegenzuwirken, eine entsprechende Antwort. Für eine lebenslange Sperre sollte schon gravierenderes sprechen. Denn wenn jemand wegen Körperverletzung seine WBK verliert, die Strafe absitzt, nach 5 Jahren das Verbot löschen lässt, den Test besteht kann er wieder eine WBK ausgestellt bekommen.

Leider hat es sich in der Vergangenheit an einem traurigen Beispiel gezeigt das der Test leider auch fehlbar ist.

Mein Vorschlag würde lauten:

...

Die Behörde darf ein innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Meldung, sowie nach der dritten Meldung für 2 Jahre, erstellte Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten.

...

Vorschlag Sportschützen § 11b. (2)

...

Ein Schießsportverein im Sinne des Abs.1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.

...

Da die reine Größe eines Vereins nichts über die Qualität seiner Mitglieder aussagt wäre mein Vorschlag diese Stelle dahin abzuändern:

....

Ein Schießsportverein im Sinne des Abs.1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG),

BGBl. I Nr. 66/2002, dessen ordentliche Mitglieder an Bewerben auf Bezirks, Region, Landes, Bundes oder auch internationaler Ebene teilnehmen bzw. diese veranstalten. Diese Bewerbe müssen nach nationalem oder internationalen Reglement, das durch die Sportverbände anerkannt ist gewertet und ausgerichtet werden.

....

Das angekündigte Waffenverbot für Drittstaatenangehörige wird schlichtweg dazu führen, dass sich unsere Höchstgerichte mit der Frage beschäftigen müssen, ob Personen die an Weg zu oder von Kochpartys, Grillfesten, Pfadfinderlagern usw. sind, jetzt Waffen oder Gebrauchsgegenstände bei sich führen. Keine Frage ein Feldmesser ist eine Waffe. Aber ist ein Küchenmesser das ich um 2 Uhr Nachts in den Öffis transportiere jetzt als Gebrauchsgegenstand anzusehen oder schon eine Waffe? Auch stellt sich mir die Frage wie ein solches Verbot durchgesetzt werden soll, außer durch exzessive Kontrollen und Leibesvisitationen seitens der Sicherheitsorgane der Republik.

Leider ist in seiner Gesamtheit verabsäumt worden das ganze Waffengesetz von Altlasten zu säubern und auf ein modernes und durchdachtes Wesen zu stellen. Warum Vorderschaftrepetierflinten (Pumpgun) weiterhin Kategorie A Waffen, also Kriegsmaterial sind baut auf keiner logischen Argumentation auf. Unterhebelrepetierflinten sind Kat B. In beiden Fällen bedarf es einiger Übung um mit den Systemen störungsfrei Bewerbe durchführen zu können.

Abschließend möchte ich noch bemerken das die zur Zeit verwendete Chaptaabfrage zumindest über die zusätzliche Möglichkeit der Zustimmung über Bürgerkarte ergänzt gehört.

Mit freundlichen Grüßen